

Satzung des „Elternvereins Acht bis Eins am Friedrichsborn“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein Acht bis Eins am Friedrichsborn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet sein Name „Elternverein Acht bis Eins am Friedrichsborn e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Unna.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung einer verlässlichen Halbtagsbetreuung von Schülern und Schülerinnen der Grundschule am Friedrichsborn in Unna-Königsborn an allen Unterrichtstagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben bestimmten Kostenerstattungen - in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Schule am Friedrichsborn (z.B. Beschaffung von Lernmitteln o.ä.) zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist die Wahrung des Vereinszwecks gemäß § 2 der Satzung.
- (2) Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der erfolgen kann
 - zum Ende des Geschäftsjahres
 - falls das Kind die Schule vorzeitig verlassen muß
 - falls der Betreuungsbetrag über 100 DM pro Monat und Kind steigt.Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Geschäftsjahres- oder Monatsende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - c) durch Ausschluß, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, möglich ist. Der Ausschluß erfolgt durch schriftliche, mit einer Begründung versehene Erklärung des Vorstandes. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Der Verein kann Beiträge erheben. Über die Höhe und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag über alle Fragen und Angelegenheiten, die den Verein betreffen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Auf schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muß mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. Ihr ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören
 - a) die Satzung und deren Änderung,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung der Berichte,
 - d) die Abwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder,
 - e) die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse zu Angelegenheiten nach Absatz (3) a), d) und g) bedürfen der Zustimmung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Rechnungsprüfer hat die Buchführung und den Jahresabschluß zu prüfen und den Mitgliedern über das Ergebnis zu berichten. Er darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassierer. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich. Die bisherigen Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins fort, bis ihre Nachfolger die Wahl angenommen haben.
- (2) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins selbständig und in eigener Verantwortung gemäß dem Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) die Sicherstellung des Versicherungsschutzes für die Betreuungspersonen,
 - b) die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge und Landeszuschüsse,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung,
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 8 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind durch einen von den Anwesenden gewählten Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.